

Ausschreibung für Initiativen zur Förderung der internationalen Mobilität von Forschern und Forscherinnen

Jahr 2019

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

(Die neue Frage sind in grau markiert)

Projekt

Zeitraum der Mobilität

Der Forscher/Die Forscherin muss sich über einen kontinuierlichen Zeitraum hinweg an der Gasteinrichtung aufhalten, um am Projekt zu arbeiten. Der Zeitraum darf nicht weniger als 60% der Projektdauer umfassen.

Bei entsprechender Begründung kann der Zeitraum auch in zwei oder drei Phasen unterteilt werden.

„Incoming Researcher“ können sich während des Zeitraums der Mobilität auch für kurze Zeitspannen in anderen Einrichtungen als der Gasteinrichtung aufhalten. In diesem Fall muss der Aufenthalt begründet sein.

Dauer der Mobilität

Die Dauer des Projekts muss länger oder gleich lang wie der Aufenthalt an der Gasteinrichtung sein. Dies gilt sowohl für „Incoming Researcher“ als auch für „Outgoing Researcher“. In beiden Fällen wird ein Teil des Projekts außerhalb der eigenen Einrichtung abgewickelt. Mindestens 60% der Projektlaufzeit müssen in der Gasteinrichtung abgewickelt werden.

Projektdauer

Das Projekt darf maximal 24 Monate dauern und muss innerhalb des 31.12.2021 abgeschlossen sein. Dasselbe gilt für die Dauer der Mobilität.

Beginn des Projektes

Die Begutachtungsphase sollte innerhalb Dezember 2019 abgeschlossen und die Projekte innerhalb Januar 2020 genehmigt werden. Die Projekte könnten zwischen Januar und Februar 2020 beginnen.

Muss der Forscher/die Forscherin 100% am Projekt arbeiten oder ist eine Teilzeitarbeit am Projekt möglich?

Der Forscher/die Forscherin muss Vollzeit (100%) am Projekt arbeiten. Nur in begründeten und genehmigten Fällen ist eine Teilzeitanstellung möglich. In diesem Fall wird der Beitrag angepasst.

Darf der Forscher/die Forscherin an einem anderen Projekt arbeiten?

Während des Zeitraums der Mobilität darf der Forscher/die Forscherin an keinem anderen Projekt arbeiten. Nur in begründeten und genehmigten Fällen ist eine Teilzeitanstellung möglich.

Was versteht man unter Forschungsaufenthalt im Ausland?

Im Falle eines „Outgoing Researcher“ handelt es sich dabei um den Sitz der Gastforschungseinrichtung, bei einem „Incoming Researcher“ um die Zeit, welche der Forscher/die Forscherin in einer Südtiroler Forschungseinrichtung verbringt.

Wie werden die Projekte bewertet?

Die Bewertung erfolgt durch den Technischen Beirat auf Basis der zur Beurteilung zur Verfügung stehenden Dokumente und unter Anwendung der Bewertungskriterien.

Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers die für die Beurteilung entscheidenden Elemente in der Projektbeschreibung, im Lebenslauf und in den anderen Dokumenten entsprechend

hervorzuheben, insbesondere jene Punkte, die den Wissensaustausch und die Supervision des Projekts betreffen.

Wie kann man die Voraussetzung „vier Jahre Vollzeitäquivalent an Forschungserfahrung“ nachweisen?

Die Erfüllung dieser Voraussetzung muss aus dem Lebenslauf des Forschers/der Forscherin und aus dem Antragsformular ersichtlich sein.

Dauer der Forschungserfahrung

Die Forschungserfahrung wird ab Beginn des PhD Studiums berechnet. Das PhD-Studium wird als Forschungsaktivität anerkannt.

Kann ein Projektantrag auch für eine Person eingereicht werden, die bereits in der antragstellenden Einrichtung arbeitet?

Steht eine Person mit der Forschungseinrichtung, der sie zugeordnet ist, bereits in einem Arbeitsverhältnis laut Art. 7, Absatz 6, dann kann ein Projektantrag eingereicht werden. Falls die betreffende Person bereits eine Entlohnung erhält, schlägt sich dies im Anteil A des Förderbeitrags (Lebensunterhalt) nieder. Der Vertrag muss dahingehend angepasst werden (siehe auch **Vademecum** unter Punkt „**Personalspesen**“).

Kann ein Projektantrag für eine Person eingereicht werden, die an einer Universität außerhalb Südtirols arbeitet und ein Doktorat (PhD) an einer Südtiroler Forschungseinrichtung absolviert?

Ja, falls ein Vertrag zwischen der Südtiroler Forschungseinrichtung und der Universität besteht, mit dem das Forschungsdoktorat (PhD) geregelt wird. Die Anfrage muss aber auf jeden Fall für einen Zeitraum nach dem Forschungsdoktorat und nach dem Erhalt des Titels erfolgen. Der Antrag muss als Outgoing-Mobilität eingereicht werden und ist nur dann möglich, wenn die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtung und Forscher/Forscherin (Forschungsdoktorat – PhD) nicht mehr als 180 Tage vor der Einreichung des Projektantrags zurückliegt.

Kann ein Projektantrag für eine incoming Forscherin/einen incoming Forscher eingereicht werden, die/der das Doktoratsstudium noch nicht abgeschlossen hat?

Nein, bei der Einreichung des Antrags muss der incoming Forscher/die incoming Forscherin sein/ihr Doktoratsstudium abgeschlossen haben.

Was versteht man unter wissenschaftlicher Zusammenarbeit?

Der Forscher/die Forscherin muss vertraglich oder im Rahmen eines Forschungsdoktorats (PhD) in der antragstellenden Einrichtung tätig gewesen sein. Die Zusammenarbeit darf nicht mehr als 6 Monate (180 Tage) vor der Einreichung des Projektantrags zurückliegen.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitrag ist in mehrere Anteile unterteilt (Lebensunterhalt, Mobilität, Projektkosten, Verwaltungsspesen) für welche jeweils ein monatliches Maximum vorgesehen ist. Die Dauer des Projekts und der Mobilität bestimmen den maximal zuweisbaren Gesamtbetrag. Die Kostenplanung muss aber auf Basis der tatsächlichen Kosten erstellt werden, die voraussichtlich entstehen.

Welche Stundensätze müssen angewandt werden, um die Personalkosten zu berechnen?

Bezüglich Personalkosten kann die Forschungseinrichtung die eigenen Stundensätze (eigene monatliche Stundenlohn) angeben. Die monatlichen Kosten dürfen ein Maximum von 5.100,00 Euro pro Monat für eine Vollzeitstelle nicht überschreiten.

Kann das Projekt auch in englischer Sprache eingereicht werden?

Ja, das Projekt kann in deutscher, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

Wenn ein „Incoming Researcher“ seinen Arbeitsvertrag mit der ursprünglichen Forschungseinrichtung kündigt, muss dann die Erklärung zum Arbeitsvertrag und zur Entlohnung im Antragsformular ausgefüllt werden?

Nein, keine Erklärung muss abgegeben werden, wenn der Arbeitsvertrag beendet wird und wenn der Forscher/der Forscherin über den Zeitraum der Mobilität kein anderes Gehalt bekommt

Ist es möglich einen Projektantrag für die Mobilität eines „Incoming Researchers“ einzureichen, wenn er in der Vergangenheit in der Euregio-Region gearbeitet hat?

Ja, vorausgesetzt der Forscher/die Forscherin hatte seinen/ihren Wohnsitz in den 12 Monaten vor der Einreichung des Antrags nicht in Südtirol, Trentino oder Tirol.

Kann man einen Antrag betreffend die Mobilität eines Forschers/einer Forscherin vorlegen, der/die seine/ihre Forschungstätigkeit im Ausland durchführt, aber der/die seinen/ihren meldeamtlichen Wohnsitz trotzdem in der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino hat?

Falls der Forscher/die Forscherin seine/ihre Forschungstätigkeit tatsächlich im Ausland ausübt und er/sie seinen/ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt hat, kann der Antrag zugelassen werden, auch wenn er/sie seinen/ihren meldeamtlichen Wohnsitz in der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino hat. In diesem Fall müssen die Forschungstätigkeit und der Lebensmittelpunkt im Ausland nachgewiesen werden. Es muss nachvollziehbar sein, dass der Forscher/die Forscherin für Forschungszwecke nach Südtirol zurückkommt.

Ist es möglich für ein und dasselbe Projekt sowohl einen „Outgoing Researcher“ als auch einen „Incoming Researcher“ vorzusehen?

Im Prinzip ja, vorausgesetzt die Aktivitäten und die Kosten sind klar trennbar. In diesem Fall müssen zwei getrennte Projektanträge eingereicht werden.

Ausgaben

Müssen die Ausgaben abgerechnet werden?

Alle Ausgaben müssen abgerechnet werden, auch die Verwaltungspesen (Allgemeinkosten). Unter „Allgemeinkosten“ können auch folgende Ausgaben angeführt werden, falls sie sich auf das Projekt beziehen: Kosten für Verbrauchsmaterial, Kosten für notwendiges EDV-Material, Kosten für Publikationen, Telefonspesen. In Ausnahmefällen können Rechnungen akzeptiert werden, die nicht nur Projektspesen enthalten, wie zum Beispiel Stromrechnungen. In diesem Fall muss klar definiert werden welche Kosten in welcher Höhe dem Projekt zugeordnet werden können. Zusätzlich muss die Art der Berechnung derselben angegeben werden.

Im Falle von Verwaltungspersonal, Hilfspersonal oder Supervisoren kann der Anteil der Arbeit abgerechnet werden, der effektiv fürs Mobilitätsprojekt aufgewendet wird. Hierfür sind die Abgabe der Timesheets und eine genaue Berechnung der entsprechenden Arbeitsstunden notwendig.

Wie werden die Allgemeinkosten der Gasteinrichtung im Ausland abgerechnet?

Verwaltungskosten (Allgemeinkosten) werden nur für die antragsstellende Einrichtung anerkannt, nicht aber für die Gasteinrichtung. Die Gasteinrichtung muss Räumlichkeiten und Equipment zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht möglich sein, muss sie dies erklären und eventuell über die antragsstellende Einrichtung abrechnen. Falls die Gasteinrichtung einen Gehalt für den Tutor/ die Tutorin vorsieht, muss die antragsstellende Einrichtung einen Vertrag abschließen.

Wie werden Reisekosten abgerechnet?

Unter dem Punkt „Mobilität“ werden Kosten für Reise und Unterkunft (z.B. Miete) abgerechnet, welche dem Forscher/der Forscherin in Mobilität auf Basis der tatsächlichen Ausgaben ausbezahlt werden.

Ist es möglich dem Forscher/der Forscherin eine pauschale Zulage für Mobilität auszubezahlen?

Nein. Eine pauschale Zulage für Mobilität wird nicht als Ausgabe akzeptiert. Unter dem Punkt „Mobilität“ können nur effektive Ausgaben (Miete, Fahrscheine,...), die mit dem Ortswechsel zusammenhängen, angerechnet werden.